Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 06. April 2017, in die die 1. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 08. Dezember 2020, die 2. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 10. Dezember 2024 und die 3. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 18. Mai 2026 eingearbeitet wurden.
Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bzw. auf der Rathauswebsite bekanntgemachten Satzungen:

- Kurbeitragssatzung vom 06. April 2017 (Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 02. Juni 2017)
- 1. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 08. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 4/2020vom 23. Dezember 2020)
- 2. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt Nr. 9/2024 vom 20. Dezember 2024)
- 3. Änderungssatzung – Kurbeitragssatzung vom 18. Mai 2026 (https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuell/oeffentliche-bekanntmachung-3-aenderung-der-kurbeitragssatzung)

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Liebenstein – Kurbeitragssatzung –

vom 6. April 2017

Aufgrund der § 19 Abs. 1, §§ 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung –ThürKO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 16. Februar 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung – beschlossen:

§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Die Stadt Bad Liebenstein ist staatlich anerkanntes Heilbad.
(2) Die Stadt Bad Liebenstein erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2
Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist der Ortsteil Bad Liebenstein.

§ 3
Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne in der Stadt Bad Liebenstein ihre Hauptwohnung im Sinne

des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

(2) Nicht zu dem beitragspflichtigen Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 gehören:
   1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen,
   2. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.

§ 5
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Tag der Anreise im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1, im Falle des § 6 Abs. 2 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an die Stadtverwaltung zu entrichten.

§ 6
Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag pro Beitragspflichtigen 3,00 EUR. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

(2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit (z. B. Ferienwohnung, Ferien- oder Wochenendhaus) sind und die nicht ihren Hauptwohnsitz in Bad Liebenstein haben, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 84,00 EUR erhoben.

§ 7
Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind auf Antrag befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des SGB XII mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht,
5. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 8
Kurkarte

(1) Jeder Beitragspflichtige, mit Ausnahme der in § 7 Nrn. 2, 3 und 5 genannten, erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere

Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung, bei Vorliegen der Kurkarte, auf den Eintrittspreis zu gewähren.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird diese eingezogen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzkarte wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

(5) Sie Ausgabe der Kurkarte kann durch die Stadtverwaltung auf Dritte übertragen werden.

§ 9
Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Erstattung ist spätestens am Tag der Abreise gegenüber dem Wohnungsgeber geltend zu machen.

§ 10
Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern, Kurkliniken, Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten, von Wohnmobilstell- und Campingplätzen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Stadtverwaltung vorgegebenen Meldeverfahrens vorgenommen.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet

a) Tag der Anreise,
b) vorgesehener Abreisetag,
c) Familiennamen,
d) Vornamen,
e) Anschrift und
f) Gastkategorie

anzugeben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung).

(3) Der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird dadurch entsprochen, dass die für die Stadtverwaltung bestimmte Durchschrift des Meldescheins innerhalb von sieben Werktagen nach Abreise des Gastes bei der Stadtverwaltung abgegeben wird. Eine Ausfertigung des Meldescheins ist vom Wohnungsgeber aufzubewahren und der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen. Bei einer Datenerfassung über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadtverwaltung wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Abreise des Gastes, an die Stadtverwaltung erfolgt. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen.

(4) Die Führung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen. Der Verlust von Meldescheinen ist unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Verschriebene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Für fehlende Meldescheine leistet der Wohnungsgeber der Stadtverwaltung einen pauschalen Schadensersatz von 30,00 EUR je Fehlexemplar. Der Stadtverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne der Beherbergungsstätte zu gewähren.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(6) Soweit die Wohnungsgeber ihre Meldungen ausschließlich über das von der Stadtverwaltung eingerichtete elektronische Meldeverfahren abwickeln erhalten sie einen Digitalbonus in Höhe von 5 % des Kurbeitrages. Die Abrechnung erfolgt als Gutschrift im Zuge der Aufforderung zur Abführung des Kurbeitrages, die monatlich aufgrund der elektronischen Meldungen erstellt werden.

§ 11
Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich nach Zahlungsaufforderung an die Stadtverwaltung abzuführen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 12
Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13
Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es

dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 14
Rechtsbehelfe, Vollstreckung

(1) Förmliche Rechtsbehelfe gegen die Erhebung des Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichts-ordnung –VwGO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz –ThürVwZVG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBL S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Liebenstein über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 2. Dezember 2011 außer Kraft.